

# **Satzung des Kreisjagdverein Gelnhausen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverein Gelnhausen e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gelnhausen.

## **§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist:
  - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - b. Förderung des Umweltschutzes
  - c. Förderung des Tierschutzes
  - d. Förderung der Jugendarbeit
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. (LJVH) und des Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des LJVH und des JGHV in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von LJVH und JGHV anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines erlangt haben.
  - b. fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllen.
  - c. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die in diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
  - b. Tod oder Auflösung der juristischen Person

- c. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
5. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sind stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Vereinsmitteilung erfolgen.

5. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
  4. dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
  5. den Abteilungsleitern
    - a. kynologische Abteilung und dessen Stellvertretern
    - b. Schießabteilung und dessen Stellvertretern
    - c. Bläserabteilung und dessen Stellvertretern
    - d. Abteilung für Aus- und Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit und dessen Stellvertretern
  6. dem/der Beauftragten für Umwelt- und Naturschutz und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Bei Verhinderung der Amtsinhaber nehmen die Stellvertreter die Aufgaben wahr.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) rechtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
5. Zur Beratung des Vorstandes in fachlichen Fragen wird ein Gesamtvorstand gebildet. Die Zusammensetzung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Satzungsänderungen/Geschäftsordnung**

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Disziplinarordnung**

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

## **§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes**

1. Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Ladungsfrist hierzu beträgt einen Monat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Hessischer Jägerhof“, mit Sitz in Darmstadt/Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Sonstiges**

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Gelnhausen, den 27. März 2015